

# 1. Grundlagen des Jahresabschlusses und der Bilanzanalyse

## 1.1. Was versteht man unter einer Bilanzanalyse?

Die Bilanzanalyse ist eine strukturierte Analyse des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Entscheidend ist eine strukturierte und gleichartige Vorgehensweise, da die Interpretation der Ergebnisse im Wesentlichen durch internen oder externen Vergleich erzielt wird. Es sollen Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung, die derzeitige Finanz-, Vermögens- und Ertragsituation sowie über das zukünftige Potenzial, aber auch die Risiken des Unternehmens getroffen werden. Vereinfacht gesprochen werden die Informationen des Jahresabschlusses zu einzelnen Kennzahlen verdichtet, um eine Aussage über bestimmte Teilaspekte des Unternehmens zu treffen. Teilaspekte können zB das Insolvenzrisiko, die Rentabilität oder die Finanzierungsstruktur des Unternehmens sein.

## 1.2. Wer sind die Adressaten der Bilanzanalyse?

Jedes Unternehmen hat zahlreiche Interessengruppen, die alle an der Entwicklung des Unternehmens in unterschiedlichem Ausmaß interessiert sind. Eine Einteilung in interne und externe Adressaten könnte wie folgt aussehen:

Interne Adressaten	Externe Adressaten
Geschäftsführer	Eigentümer
Bereichsverantwortliche	Banken
Mitarbeiter	Finanzbehörden
Betriebsrat	sonstige Kapitalgeber
Etc	Kunden
	Etc

Tab 1: Interne und externe Adressaten der Bilanzanalyse

Interne Adressaten sind in die täglichen Geschäfte des Unternehmens eingebunden, weshalb sie typischerweise zusätzliche Informationen zum Jahresabschluss zur Verfügung haben oder ihnen die Informationen bereits früher zur Verfügung stehen. Externen Adressaten stehen im schlechtesten Fall lediglich die Daten des Jahresabschlusses zur Verfügung (zur Veröffentlichungspflicht von Jahresabschlüssen und Lageberichten siehe Kapitel 2.2. und Kapitel 3.2.).

## 1.3. Was sind die Ziele einer Bilanzanalyse?

Die Ziele der Bilanzanalyse variieren je nach Adressaten. Banken beispielsweise interessieren sich hauptsächlich für die zukünftige Möglichkeit des Unternehmens, den

Zinsen- und Kapitalzahlungen nachzukommen. Für die Eigentümer wird dies zu wenig sein. Sie interessiert vor allem das Potenzial für zukünftige Ausschüttungen und die Wertentwicklung. Der Betriebsrat wiederum ist daran interessiert, die Mitarbeiterbeteiligung am Erfolg zu erhöhen und entsprechend auf die Entlohnung Einfluss zu nehmen. Den Finanzämtern geht es um die korrekte Steuerbemessungsgrundlage und auch um die Aufdeckungen von potenziellem Steuerbetrug.

Aufgrund dieser vielen spezifischen Anforderungen einzelner Adressaten definieren wir für die Zwecke dieses Buches die Ziele der Bilanzanalyse sehr allgemein wie folgt:

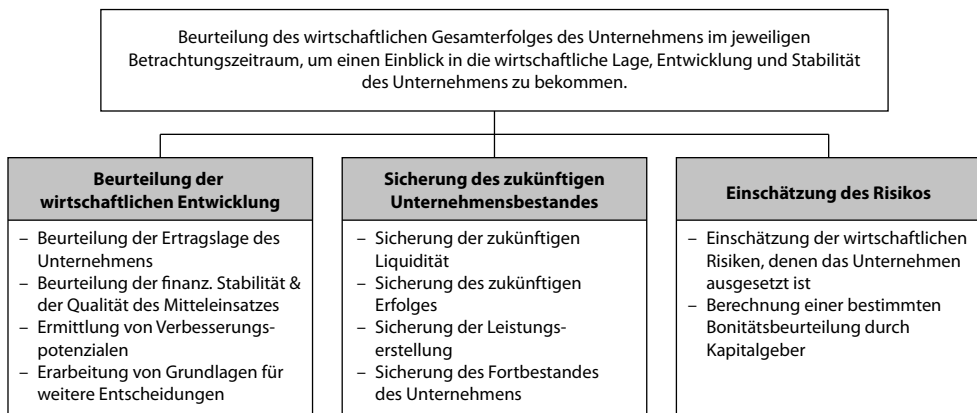


Abb 1: Ziele der Bilanzanalyse

### 1.4. Probleme der Bilanzanalyse

Probleme ergeben sich vor allem in der Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und in der Vergleichbarkeit der verwendeten Daten.

**Verfügbarkeit:** Generell haben interne Adressaten eine höhere Verfügbarkeit an Daten als externe Adressaten. Externe Adressaten sind im Regelfall auf die veröffentlichten Jahresabschlüsse oder freiwillig zur Verfügung gestellten Daten des Zielunternehmens angewiesen. Je nach Land können die Offenlegungspflichten und die Zugänglichkeit der Daten zum Teil stark variieren. In Österreich ist der Jahresabschluss beispielsweise neun Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen.<sup>1</sup> In Deutschland beträgt die Veröffentlichungsfrist zwölf Monate. Je nach Größe des Unternehmens variiert auch der Umfang der offenzulegenden Daten. Des Weiteren gibt es wesentliche und unwesentliche Fehldarstellungen.<sup>2</sup>

---

1 Im Zuge der COVID-19-Krise kam es in Österreich zur Verlängerung der Frist zur Aufstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, die ab 2022 einschleifend zurückgenommen wurden.

2 Siehe hierzu im Detail die Erläuterungen betreffend den Grundsatz der Wesentlichkeit in Kapitel 2.5.9. Im österreichischen Recht wird „wesentlich“ in § 189a Z 10 UGB legaldefiniert. Zudem normiert AFRAC-Stellungnahme 34 die Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen.

**Verlässlichkeit:** Theoretisch sollten in verschiedenen Jahresabschlüssen identische Sachverhalte, abgesehen von Bilanzierungswahlrechten<sup>3</sup> – wie beispielsweise die Bewertung der Vorräte nach dem FIFO oder dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren –, auch identisch bilanziert werden. Praktisch bestehen für den Abschlussersteller innerhalb jedes Rechnungslegungsregimes Ermessensspielräume, die zu einer unterschiedlichen, aber dennoch regelkonformen Darstellung führen. Wird ein Sachverhalt jedoch entgegen den zugrunde liegenden Rechnungslegungsregelungen dargestellt oder werden die Ermessensspielräume überschritten, sprechen wir von Fehldarstellung. In der Praxis kommen sowohl unbewusste als auch bewusste Fehldarstellungen vor. In der Erstellung von Jahresabschlüssen ist der Wesentlichkeitsgrundsatz anwendbar. Wesentlich sind Informationen, die Entscheidungen der Nutzer von Jahresabschlüssen beeinflussen.<sup>4</sup> Um die Verlässlichkeit von Jahresabschlüssen zu erhöhen, sind ab einer gewissen Größenklasse in den meisten Jurisdiktionen Pflichtprüfungen durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.<sup>5</sup> Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, eine Aussage darüber zu treffen, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Ab wann eine Fehldarstellung als wesentlich einzustufen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Die Einstufung hat sowohl quantitativ als auch qualitativ zu erfolgen. Als Richtlinie für die quantitative Wesentlichkeit kann man von 5–10 % des Jahresergebnisses oder 1–3 % der Umsatzerlöse ausgehen, wobei diese Größenordnungen und die Bezugsgrößen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers liegen und auf der Einschätzung der Finanzinformationsbedürfnisse der Nutzer basieren.<sup>6</sup> Je nach Branche und Risikolage der Gesellschaft können auch geringere Beträge als wesentlich gelten. Auch Bilanzsumme, Eigenkapital oder andere Kennzahlen können, je nach Branche, als Bezugsgröße herangezogen werden. Innerhalb der Bandbreite werden Fehldarstellungen noch nicht als wesentlich angesehen, sofern nicht qualitative Faktoren trotzdem für eine wesentliche Fehldarstellung sprechen. Obwohl der Abschlussprüfer überwiegend analytische und stichprobenbezogene Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Fehldarstellungen durchführt, erhöht die Abschlussprüfung die Verlässlichkeit zumindest innerhalb der Wesentlichkeits-Bandbreiten. Insbesondere vermindert sich die Wahrscheinlichkeit von unbewussten Fehldarstellungen. Auch für bewusste Fehldarstellungen erhöht sich die Verlässlichkeit, schon allein aufgrund der Präventionswirkung. Kommt es dennoch zu bewussten Fehldarstellungen, ist davon auszugehen, dass bewusste Fehldarstellungen schwieriger aufzudecken sind, als unbewusste Fehldarstellungen. Der Abschlussersteller kann zusätzliche Verschleierungsmaßnahmen setzen. Generell kann also davon ausgegangen werden, dass die Verlässlichkeit variiert, ab einer gewissen Unternehmensgröße durch das Instrument der Abschlussprüfung die Verlässlichkeit erhöht wird, aber ein Restrisiko bestehen bleibt.

3 Siehe Kapitel 6.2.1.3. zu Bilanzierungswahlrechten in UGB, dHGB und IFRS sowie Kapitel 6.2.1.4. für Bilanzpolitik.

4 Vgl § 189a Z 10 UGB sowie AFRAC-Stellungnahme 34.

5 Vgl Kapitel 1.6. zum Punkt Abschlussprüfung, unter welchen Voraussetzungen eine Abschlussprüfung in Deutschland und Österreich vorgeschrieben ist.

6 Vgl ISA 320 Rz 4.

**Vergleichbarkeit:** Probleme in der Vergleichbarkeit ergeben sich zunächst aufgrund von unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards. Beispielsweise können idente Sachverhalte in einem Abschluss nach deutschem Handelsrecht (dHGB) anders bilanziert werden als nach österreichischem Unternehmensrecht (UGB), nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) oder den US-GAAP. Die Vergleichbarkeit beispielsweise von deutschen und österreichischen Abschlüssen nach dHGB bzw UGB ist daher nur teilweise gegeben. Weiters bestehen auch für idente Sachverhalte innerhalb einer Rechnungslegungsnorm sowohl implizite als auch explizite Wahlrechte, die eine Vergleichbarkeit von zwei Jahresabschlüssen, die beispielsweise beide nach deutschem HGB erstellt wurden, erschweren. Im Rahmen der Bilanzanalyse wird versucht, bekannte Wahlrechte, soweit die Informationen vorhanden sind, einheitlich auszuüben und eine Bilanzbereinigung durchzuführen, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen. Einer der Hauptgründe der Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards war es, die Vergleichbarkeit über die Landesgrenzen hinaus zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurde auch versucht, so wenig explizite und implizite Wahlrechte wie möglich zuzulassen. Tendenziell sollte daher die Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen höher sein als von UGB- oder dHGB-Abschlüssen. Grundsätzlich sind umfangreichere Anhangangaben in IFRS-Abschlüssen vorgeschrieben, um den Adressaten ein besseres Verständnis von Ermessensentscheidungen und ausgeübten Wahlrechten zu geben.

### 1.5. Was versteht man unter einem Jahresabschluss?

Der Jahresabschluss besteht sowohl nach dem österreichischen Unternehmensrecht als auch nach dem deutschen Handelsrecht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Zusätzlich ist von Kapitalgesellschaften ab einer gewissen Größe, bei Konzernabschlüssen immer, ein Lagebericht zu erstellen. Bei Konzernabschlüssen<sup>7</sup> gemäß UGB, dHGB und IFRS sind weiters eine Cashflowrechnung und eine Eigenkapitalveränderungsrechnung verpflichtend zu ergänzen. In Österreich<sup>8</sup> und in Deutschland<sup>9</sup> ist der Jahresabschluss verpflichtend in Euro und in deutscher Sprache aufzustellen.<sup>10</sup>

Ein Jahresabschluss hat in Österreich und Deutschland neben der Informationsfunktion für interne und externe Adressaten auch die Aufgabe, den zur Ausschüttung an die Eigentümer zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn zu bemessen. Darüber hinaus wird das Jahresergebnis als Basis für die Bemessung der Einkommensteuer von Kapitalgesellschaften verwendet.

Im vorliegenden Buch wird näher auf die Analyse von Jahresabschlüssen eingegangen, während die speziellen Fragen der Konzernabschlusserstellung nicht näher betrachtet werden.

---

7 Für weitere Informationen, was ein Konzernabschluss ist und unter welchen Voraussetzungen ein Konzernabschluss in Österreich und Deutschland zu erstellen ist, siehe unter Kapitel 4.2.

8 Vgl § 193 Abs 4 UGB.

9 Vgl § 244 dHGB.

10 Sowohl in Österreich als auch in Deutschland wurden von berufsständischen Organisationen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Grundätze zur Erstellung von (Jahres-)Abschlüssen festgelegt. Diese sind für Österreich in KFS/RL 26 und für Deutschland in IDW S7 näher erläutert und interpretiert.

**Bilanz:**<sup>11</sup> Die Bilanz ist eine geordnete Auflistung des vorhandenen Vermögens und der vorhandenen Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Wesen der Bilanz ist somit eine Stichtagsbetrachtung. Das Vermögen eines Unternehmens wird auf der sogenannten Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Schulden werden auf der sogenannten Passivseite einer Bilanz ausgewiesen. Als Residualgröße, dh die Differenz zwischen Vermögen und Schulden eines Unternehmens, verbleibt das Eigenkapital. Die Aktivseite zeigt mit dem Vermögen die Mittelverwendung, während die Passivseite mit dem Kapital die Mittelherkunft präsentiert. Die Bewertung erfolgt typischerweise in der Landeswährung, also im Regelfall für Deutschland und Österreich in Euro.

Die Aktivseite gliedert sich grundsätzlich in Anlagevermögen und Umlaufvermögen. Während das Anlagevermögen zum dauernden Gebrauch im Unternehmen bestimmt ist, ist das Umlaufvermögen für den laufenden Verbrauch im Rahmen der Geschäftstätigkeit bestimmt. Das Umlaufvermögen ist somit kurzfristig im Unternehmen, das Anlagevermögen langfristig. Was lang- oder kurzfristig bedeutet, kann je Branche unterschiedlich sein, in der Regel ist das Umlaufvermögen nicht länger als zwölf Monate im Unternehmen.

Die Passivseite gliedert sich in Eigenkapital und Fremdkapital. Das Fremdkapital wird von unternehmensfremden Kapitalgebern für einen gewissen Zeitraum zur Verfügung gestellt und ist zurückzuzahlen. Demgegenüber steht das Eigenkapital dem Unternehmen grundsätzlich dauerhaft zur Verfügung. Es muss nicht zurückgezahlt werden.

Nach dem Prinzip der doppelten Buchhaltung müssen beide Seiten der Bilanz ausgeglichen sein. Das bedeutet, die Summe der Aktivseite entspricht der Summe der Passivseite.

**Gewinn- und Verlustrechnung:**<sup>12</sup> Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt geordnet die Veränderung des Bilanzvermögens im Zeitraum zwischen den Bilanzstichtagen, also – außer in Ausnahmefällen – für ein Jahr. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist somit eine Periodenrechnung. Die Bewertung erfolgt ebenfalls in der jeweiligen Landeswährung. Die Gewinn- und Verlustrechnung fasst somit die Erträge und Aufwendungen zwischen zwei Bilanzstichtagen zusammen und gliedert sie in Posten.

**Anhang:**<sup>13</sup> Der Anhang enthält zusätzliche Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur, die dazu dienen sollen, die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern, die Verständlichkeit des Abschlusses zu erhöhen und die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erleichtern. Die geforderten Informationen des Anhangs variieren je nach Größe und Rechnungslegungsstandard. Wie bereits für die Prüfung von Unternehmen bestehen auch beim Anhang sowohl nach deutschem HGB als auch nach österreichischem UGB wesentliche Erleichterungen für kleinere Unternehmen.

---

11 Die Bilanz wird im Englischen häufig als Balance Sheet oder Statement of Financial Position bezeichnet. Zu den ausführlichen Inhalten einer Bilanz siehe Erläuterungen in Kapitel 2.6. für Österreich, Kapitel 3.5. für Deutschland, Kapitel 4.6.1. für IFRS.

12 Die GuV wird im Englischen häufig als Income Statement, Profit and Loss Account oder Statement of Profit or Loss bezeichnet. Zu den ausführlichen Inhalten einer GuV siehe Erläuterungen in Kapitel 2.7. für Österreich, Kapitel 3.6. für Deutschland, Kapitel 4.6.2. für IFRS.

13 Der Anhang wird im Englischen als Notes bezeichnet.

**Cashflowrechnung oder Kapitalflussrechnung:**<sup>14</sup> Die Cashflowrechnung soll Aufschluss darüber geben, wie das Unternehmen im vergangenen Berichtszeitraum Zahlungsmittel erwirtschaftet hat und wofür das Unternehmen Zahlungsmittel verwendet hat. Sie zeigt in geordneter Form die Veränderung des Liquiditätsbestands zwischen den Bilanzstichtagen. Dabei wird unterschieden, welche Geldmittel im Unternehmen durch die betriebliche Tätigkeit, welche durch die Investitionstätigkeit und welche durch die Finanzierungstätigkeit erzielt oder verwendet wurden. Die Cashflowrechnung fasst die Einzahlungen und Auszahlungen geordnet zusammen. Eine Cashflowrechnung ist grundsätzlich ein verpflichtender Bestandteil eines Konzernabschlusses.<sup>15</sup> Im Jahresabschluss besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine gesamte Cashflowrechnung abzubilden, wobei jedoch im Lagebericht über Teilaspekte zu berichten ist.

**Eigenkapitalveränderungsrechnung:**<sup>16</sup> Die Eigenkapitalveränderungsrechnung, auch Eigenkapitalspiegel genannt, zeigt die Veränderung der einzelnen Bestandteile des Eigenkapitals. Dabei werden Transaktionen mit Bezug zu den Eigenkapitalgebern detailliert dargestellt. Wie auch die Cashflowrechnung ist eine Kapitalflussrechnung ein verpflichtender Bestandteil eines Konzernabschlusses.<sup>17</sup>

**Lagebericht:**<sup>18</sup> Der Lagebericht soll einen Einblick in die Lage des Unternehmens geben. Er ist nicht Teil des Jahresabschlusses, gesetzlich in Österreich und Deutschland aber ab einer gewissen Unternehmensgröße verpflichtend. Auch international ist ein Lagebericht, meist als Directors' Report oder Management Report bezeichnet, üblich. Die einzelnen Bestandteile des Lageberichts sind in Deutschland und Österreich gesetzlich geregelt. Für die Zwecke der Bilanzanalyse ist insbesondere der Vergleich zwischen den Ergebnissen der Bilanzanalyse und den Ausführungen der Geschäftsleitung von Interesse. Insbesondere aus den Pflichtbestandteilen des Lageberichts,<sup>19</sup> in denen über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Entwicklung sowie über voraussichtliche Entwicklung und wesentlicher Chancen und Risiken zu berichten ist, können wichtige Informationen zur Jahresabschlussanalyse gewonnen werden.

### 1.6. Grundbegriffe

Zum besseren Verständnis einer Jahresabschlussanalyse ist Wissen hinsichtlich der exakten Abgrenzung von relevanten Begriffen notwendig. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

**Einzahlungen und Auszahlungen:** Einzahlungen sind Zahlungsvorgänge, bei denen Geldmittel dem Unternehmen zufließen. Analog hierzu sind Auszahlungen ebenso Zahlungsvorgänge, bei denen Geldmittel vom Unternehmen abfließen.

---

14 Zu den ausführlichen Inhalten einer Cashflowrechnung, im Englischen auch als Statement of Cash Flows bezeichnet, in deutschsprachigen Abschlüssen auch Kapitalflussrechnung bezeichnet, siehe Erläuterungen in Kapitel 7.2.

15 Vgl § 250 Abs 1 UGB, § 297 Abs 1 dHGB.

16 Die Eigenkapitalveränderungsrechnung wird im Englischen als Statement of Changes in Equity bezeichnet.

17 Vgl § 250 Abs 1 UGB, § 297 Abs 1 dHGB.

18 Der Lagebericht wird im Englischen häufig als Management Report bezeichnet.

19 Vgl § 243 UGB, § 289 dHGB.

**Einnahmen und Ausgaben:** Einnahmen sind die Summe aus Einzahlungen, Forderungszunahmen und Schuldenabnahmen. Analog hierzu sind Ausgaben die Summe aus Auszahlungen, Schuldenzunahmen und Forderungsabnahmen.

**Erträge und Aufwendungen:** Erträge sind Werterhöhungen des Nettovermögens eines Unternehmens. Entsprechend hierzu stellen Aufwendungen eine Verminderung des Nettovermögens eines Unternehmens dar. Das Nettovermögen entspricht der Differenz zwischen Vermögen und Schulden und entspricht daher dem Eigenkapital des Unternehmens. Deshalb spricht man auch bei Erträgen und Aufwendungen von erfolgswirksamen Geschäftsvorfällen. Erträge und Aufwendungen sind Begriffe des externen Rechnungswesens, der Finanzbuchhaltung und werden geordnet in der Gewinn- und Verlustrechnung für eine Periode präsentiert.

**Leistungen und Kosten:** Leistungen und Kosten sind Rechengrößen im internen Rechnungswesen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist eine interne, betriebszweckbezogene Rechnung, in der nur der Teil des Leistungsprozesses eines Unternehmens zahlenmäßig erfasst wird, der mit dem eigentlichen Betriebszweck zusammenhängt. Die Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt aus Werteverbrauch (Kosten) und Wertezuwachs (Leistungen) den Betriebserfolg.<sup>20</sup> Kosten sind bewerteter, sachzielbezogener Güterverzehr einer Periode, während Leistungen bewertete, sachzielbezogene Gütererstellung einer Periode darstellen.<sup>21</sup>

**Abschlussprüfung:** Jahresabschluss und Lagebericht von Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.<sup>22</sup> Siehe dazu auch zum Punkt Vergleichbarkeit in Kapitel 1.4. Der Abschlussprüfer berichtet im Bestätigungsvermerk darüber, ob der Jahresabschluss bzw Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den jeweiligen Landesbestimmungen vermittelt. Auch über den Lagebericht wird eine Aussage getroffen, ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

## 1.7. Exkurs: Zusammenhang der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Um Jahresabschlüsse analysieren zu können, ist ein Grundverständnis der doppelten Buchhaltung unumgänglich. Die folgende Grafik zeigt im Überblick die Systematik der Erfassung von Geschäftsfällen, Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung:

---

20 Vgl *Mumm* (2020) 2.

21 Vgl *Wagenhofer* (2019) 24.

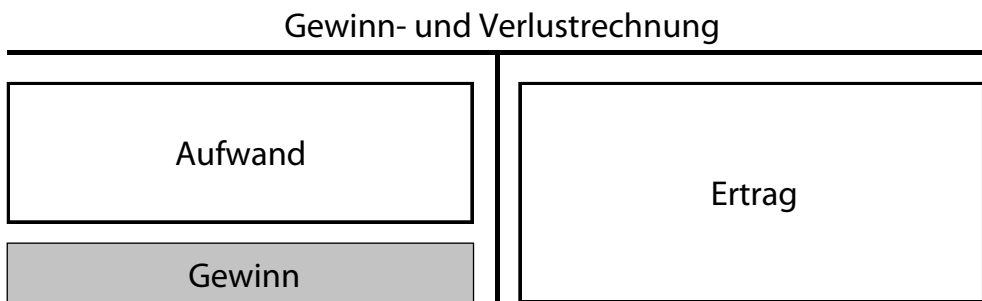
22 Vgl § 268 Abs 1 UGB: Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Prüfungspflicht ausgenommen, außer sie müssen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Aufsichtsrat bestellen.

Vgl § 267 dHGB: Kleine Kapitalgesellschaften sind in der Regel ebenso von der Prüfungspflicht befreit.

	<b>SOLL</b> Mittelverwendung (Wohin?)	<b>HABEN</b> Mittelherkunft (Woher?)
<b>Bilanz</b> Bestandskonten	Anlagevermögen Umlaufvermögen	Eigenkapital Fremdkapital
<b>GuV</b> Erfolgskonten	Aufwand	Ertrag

Abb 2: Darstellung Soll/Haben

Die folgende Grafik zeigt einen Überblick des Abschlusses der Gewinn- und Verlustrechnung in den Bilanzgewinn.



Sind die Erträge eines Jahres höher als die Aufwendungen, entsteht ein Gewinn. Dieser wird bei Abschluss der Konten der Gewinn- und Verlustrechnung im SOLL dargestellt.

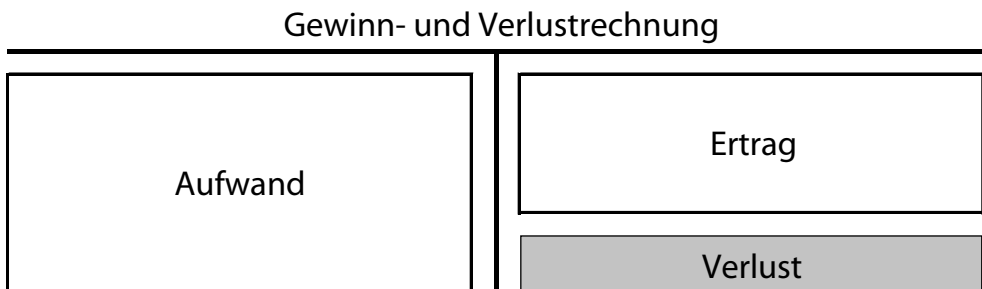


Abb 3: Abschluss der Gewinn- und Verlustrechnung



## 1.7. Exkurs: Zusammenhang der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Sind die Aufwendungen eines Jahres höher als die Erträge, entsteht ein Verlust. Dieser wird im HABEN dargestellt.

	Endkapital
-	Anfangskapital
+	Gewinnausschüttungen aus dem Vorjahr
+/-	Veränderungen in der Gesellschaftersphäre (- Kapitaleinlagen und + Kapitalrückzahlung)
=	Gewinn/Verlust aus der GuV

Der Gewinn bzw Verlust des Jahres wird am Jahresende ins Eigenkapital, konkret in den Bilanzgewinn, umgebucht. Ist die Summe der kumulierten Verluste negativ, ergibt sich ein Bilanzverlust. Addiert man zum Eigenkapital am Beginn der Periode den Gewinn oder Verlust, korrigiert um Kapitaleinzahlungen oder Kapitalrückzahlungen an die Eigentümer und korrigiert um Gewinnausschüttungen, erhält man als Ergebnis das Eigenkapital am Ende des Jahres.

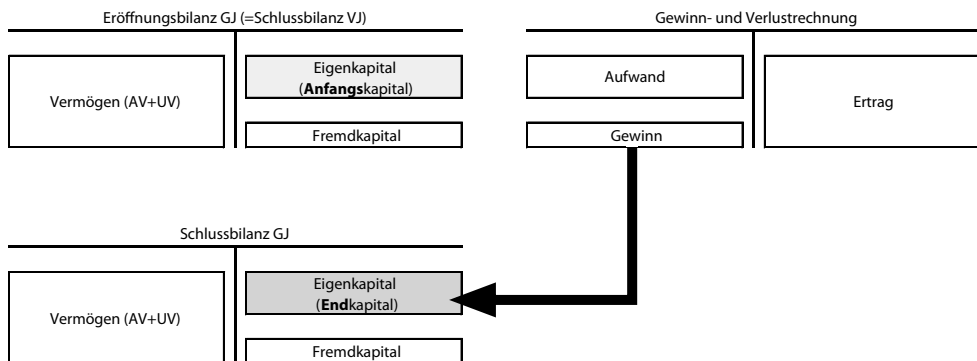


Abb 4: Buchung des Gewinns in das Eigenkapital

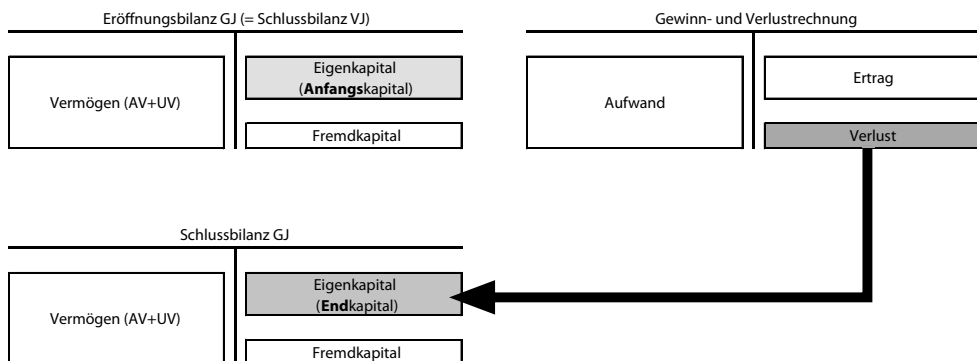


Abb 5: Buchung des Verlusts in das Eigenkapital

## 1. Grundlagen des Jahresabschlusses und der Bilanzanalyse

Im Folgenden wird die Auswirkung der Erfassung einiger grundlegender Geschäftsfälle auf Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung dargestellt:

	WAS	SOLL GuV	HABEN GuV	SOLL Bilanz	HABEN Bilanz	ZMK/ CF
Erfolgsneutral	<b>Aktivtausch</b>					
	Kauf von Anlagevermögen (bar)			▲ Anlagevermögen	▼ ZMK	▼
	Kauf von Umlaufvermögen (bar)			▲ Umlaufvermögen	▼ ZMK	▼
	Zahlungseingang einer offenen Forderung			▲ ZMK	▼ Forderungen	▲
	<b>Passivtausch</b>					
Begleichen von Verbindlichkeiten mithilfe eines Bankkredits				▼ Verbindlichkeiten	▲ Bankkredit	-
Erfassung von Dividendenverbindlichkeiten				▼ Eigenkapital	▲ Verbindlichkeiten	-
Erfolgsneutral	<b>Bilanzverlängerung</b>					
	Kauf von Anlagevermögen (auf Ziel)			▲ Anlagevermögen	▲ Verbindlichkeiten	-
	Kauf von Umlaufvermögen (auf Ziel)			▲ Umlaufvermögen	▲ Verbindlichkeiten	-
Erfolgsneutral	<b>Bilanzverkürzung</b>					
	Barzahlung von Verbindlichkeiten			▼ Verbindlichkeiten	▼ ZMK	▼
	Dividendenzahlung			▼ Eigenkapital	▼ ZMK	▼
Erfolgswirksam	<b>Vermögensvermehrender Ertrag</b>					
	Umsatzerlöse (bar)		▲ Umsatzerlöse	▲ ZMK		▲
	Umsatzerlöse (auf Ziel)		▲ Umsatzerlöse	▲ Forderungen		-
	Aktivierung von selbsterstelltem Anlagevermögen		▲ aktivierte Eigenleistung	▲ Anlagevermögen		-
	Erhöhung des Bestands an selbsterstellten Vorräten		▲ Bestandsveränderung	▲ (Halb-)Fertigwaren		-
	<b>Schuldenmindernder Ertrag</b>					
	Nachlass von Verbindlichkeiten		▲ Erlös	▼ Verbindlichkeiten		-
	Auflösung von Rückstellungen		▲ Ertrag	▼ Rückstellungen		-
	<b>Vermögensmindernder Aufwand</b>					
	Abschreibung des Anlagevermögens	▲ Abschreibung			▼ Anlagevermögen	-
Abschreibung von Umlaufvermögen (zB Wertberichtigung von Forderungen)	▲ Aufwand			▼ Umlaufvermögen	-	
Wareneinsatz (Abgang von Handelswaren)	▲ Wareneinsatz (Materialaufwand)			▼ Vorräte	-	
Bezahlung von Spesen (zB Reisekosten)	▲ Aufwand			▼ ZMK	▼	
<b>Schuldenerhöhender Aufwand</b>						
Erfassung von Rückstellungen	▲ Aufwand			▲ Rückstellungen	-	
Erfassung von Aufwendungen gegen Verbindlichkeiten (zB Lohn- und Gehaltzahlungen)	▲ Aufwand			▲ Verbindlichkeiten	-	

▲ Posten steigt

▼ Posten sinkt

- Posten bleibt gleich

ZMK Zahlungsmittelkonto

CF Cashflow

Tab 2: Übersicht der Erfassung häufiger Geschäftsfälle in der doppelten Buchhaltung

In der doppelten Buchhaltung gilt, dass der Kauf von Vermögensgegenständen nicht aufwandswirksam ist. Dies gilt gleichermaßen für Anlagevermögen, wie für Umlaufvermögen. Wird Anlage- oder Umlaufvermögen erworben, führt dies zu keinem Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung. Es erfolgt entweder ein Aktivtausch zwischen dem Zahlungsmittelkonto und dem Anlage- oder Umlaufvermögen, oder eine Bilanzverlängerung durch den Anstieg der Verbindlichkeiten und dem Anlage- oder Umlaufvermögen. Erst der Verbrauch der Vermögensgegenstände – im Falle von Anlagevermögen die Abschreibung oder der Verkauf, im Falle von Umlaufvermögen der Verkauf oder die Wertberichtigung – führt zu einem Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen gegen Zahlungsmittel ist zahlungswirksam. Der Kauf oder Verkauf auf Ziel ist nicht zahlungswirksam. Die Tilgung von Verbindlichkeiten durch Zahlungsmittel führt zu einer Bilanzverkürzung, indem die Verbindlichkeiten und das ZMK sinken.

In der oben angeführten Abbildung der Auswirkung grundlegender Geschäftsfälle wurde die Umsatzsteuer noch nicht berücksichtigt. Wird diese in der Betrachtung noch ergänzt, so entsteht bei einem umsatzsteuerbaren Umsatz eine Verbindlichkeit gegenüber den Finanzbehörden. Die Umsatzsteuer ist auch in der Forderung aus Lieferungen und Leistungen auf der Aktivseite enthalten und muss durch den Kunden an das Unternehmen bezahlt werden. Das Unternehmen führt die Umsatzsteuer an die Finanzbehörden ab. Für das Unternehmen ist die Umsatzsteuer somit in der Regel erfolgsneutral. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird durch die Umsatzsteuer daher in der Regel nicht beeinflusst.

Beim umsatzsteuerbaren Kauf von Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens oder beim Bezug von Dienstleistungen entsteht auf der Aktivseite eine Forderung gegenüber den Finanzbehörden, wenn das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Umsatzsteuer ist in dem Fall auch in der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen an den Lieferanten enthalten und muss an diesen bezahlt werden. Ist das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer erfolgsneutral. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens, das zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird durch die Umsatzsteuer in der Regel somit nicht beeinflusst.